

# Ergänzende Bedingungen

08. November 2006

zur

## **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

### **1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV**

- 1.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 1.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1.1 berechnet.

### **2. Wirtschaftlichkeit**

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, können die Stadtwerke die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

### **3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV**

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Anbohrschelle und endend an der Hauptabsperrinrichtung. Hierbei können z.B. nach Art und Durchmesser vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 In den Netzanschlusskosten sind die Kosten für die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen enthalten. Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 3.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

### **4. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**

- 4.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von den Stadtwerken in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühesten jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 4.2 Bei größeren Anschlussobjekten können die Stadtwerke Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung € 3,-, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadtwerke je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

### **5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**

- 5.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. dessen Beauftragte. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 3.1 und 3.2 in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet.
- 5.2 Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer mit dem Weiterverrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren verborglichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

### **6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung können die Stadtwerke je Dienstgang vom Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer den Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde verlangen. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

### **7. Plombenverschlüsse**

Der Kunde haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

### **8. Umsatzsteuer**

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

### **9. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

### **10. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.